

Polizeiverordnung

gegen Lärmbelästigung, gegen umweltschädliches Verhalten, gegen Belästigung der Allgemeinheit, über die Nutzung von Sport-, Bolz- und Spielplätzen, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung).

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) sowie von § 8 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten erlässt die Gemeinde Oberteuringen als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde Oberteuringen vom 24. September 2025 folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Straßenbegleitgrün, Haltestellenbuchten, Parkplätze, Gehwege, Radwege sowie Stützmauern, Brücken und Tunnel.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. Die Nutzung von Verstärkern im Zusammenhang mit den genannten Geräten bzw. zur Lauterzeugung ist nicht zulässig.

(2) Lautes Singen sowie sonstiges Lärmen im Freien, wodurch andere belästigt werden, ist in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr sowie zwischen 12:00 und 14:00 Uhr verboten.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Konzerten und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen;
2. für amtliche Durchsagen und behördlich genehmigte Lautsprecherdurchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 bis 08:00 Uhr und von 12:00 bis 14:00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

(3) Die Ruhezeiten gelten nicht für gewerbliche Arbeiten.

§ 5 Störungen durch den Fahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder hochzujagen,
2. Garagen- und Fahrzeugtüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben,
5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
6. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

§ 6 Schutz von Obstkulturen

(1) Akustische Geräte zur Abwehr von Vogelfraß (z. B. Knallscheuchen) dürfen nur so betrieben werden, dass Menschen und Nutztiere nicht gesundheitlich gefährdet werden.

(2) Im Gebiet der bestehenden Wohnbebauung nach den §§ 30, 33 und 34 des Baugesetzbuches (dies sind Gebiete, in denen ein Bebauungsplan besteht oder in Vorbereitung ist, sowie im Zusammenhang bebaute Ortsteile) und in einer Entfernung von 150 m zu diesem Gebiet ist der Betrieb von akustischen Geräten zur Vogelabwehr nicht erlaubt. In einer weiteren Entfernung bis zu 500 m von diesen Wohngebieten dürfen diese Geräte nur in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden.

Die Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass die Schallrichtung nach der dem Wohngebiet abgewandten Seite weist.

§ 7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8 Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter dürfen nur werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 20:00 Uhr, an Samstagen von 07:00 bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 17:00 Uhr benutzt werden.

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Waschen von Fahrzeugen

Das Waschen von Fahrzeugen auf Straßen ist untersagt. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes unberührt.

§ 10 Öffentliche Brunnen und Wasserläufe

Öffentliche Brunnen und Wasserläufe dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen sowie Gegenstände hineinzuworfen.

§ 11 Abfallbeseitigung

(1) Abfall darf ausschließlich in den dafür zur Verfügung gestellten Abfallkörben und -behältern entsorgt werden.

(2) In öffentliche Abfallbehälter dürfen nur Kleinabfälle wie Fahrscheine, Obstreste und Zigarettenschachteln eingeworfen werden. Reste von Zigaretten („Zigarettenkippen“) sind, nachdem sie verglüht sind, ebenfalls als Kleinabfall zu betrachten und in die öffentlichen Abfallbehälter zu entsorgen. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.

(3) Wer Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat für Leergut, Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen und bei Bedarf zu entleeren und zu reinigen. Für anfallende Wertstoffe sind getrennte Behälter aufzustellen.

§ 12 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) In Grün- und Erholungsanlagen im gesamten Gemeindegebiet sowie auf Straßen und im Innenbereich (dies sind Gebiete, in denen ein Bebauungsplan besteht, sowie im Zusammenhang bebaute Ortsteile) sind Hunde an der Leine zu führen. In anderen Gebieten (Außenbereich mit Ausnahme von Grün- und Erholungsanlagen) dürfen Hunde nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen.

(4) Auf öffentliche Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze dürfen Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, nicht mitgenommen werden.

§ 13 Verunreinigung durch Hunde

Wer einen Hund ausführt, ist verpflichtet, den Hundekot unverzüglich und ordnungsgemäß (siehe § 11) zu beseitigen, den der mitgeführte Hund außerhalb des eigenen Grundstücks und innerhalb des Gemeindegebietes hinterlassen hat. Die Vorschriften des § 44 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen und sachgemäß gehaltene Futtersilos, soweit diese ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 kann erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 17 Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten

(1) Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(2) Grundstückseigentümern und -besitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten zur Verfügung zu stellen, wenn keine ausreichenden sanitären Einrichtungen vorhanden sind.

§ 18 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, Sport-, Bolz- und Spielplätze

§ 19 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern;

3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

§ 20 Nutzung von Sport-, Bolz- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze dürfen, wenn sie weniger als 50 Meter von der nächsten Wohnung entfernt sind, in der Zeit von 21:00 bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden. Für Bolzplätze können abweichende Regelungen bestimmt werden; maßgeblich sind die im jeweiligen Zugangsbereich angebrachten Hinweise.

(2) Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze dürfen nur gemäß ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

(3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

(4) Auf Kinderspielplätzen ist der Konsum alkoholischer Getränke, die Abgabe solcher Getränke sowie das Rauchen verboten. Hinsichtlich des Konsums von Cannabis bleiben die Vorschriften des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KcanG) unberührt.

(5) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

V. Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen

1. wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
2. für Straßenbauarbeiten,
3. für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs und der Ausnahme keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 2 Abs. 2 in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr sowie zwischen 12:00 und 14:00 Uhr laut singt oder sonstigen Lärm im Freien erzeugt und dadurch andere belästigt,
3. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
4. entgegen § 4 Abs. 1 erheblich belästigende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten durchführt,
5. entgegen § 5 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt oder hochjagt, Garagen- und Fahrzeugtüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält,
6. entgegen § 6 akustische Vogelscheuchen betreibt,
7. entgegen § 7 Tiere so hält, dass Dritte durch deren anhaltende Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
8. entgegen § 8 Wertstoffsammelbehälter außerhalb der festgesetzten Zeiten benutzt,
9. entgegen § 9 Fahrzeuge auf Straßen wäscht,
10. entgegen § 10 öffentliche Brunnen und Wasserläufe entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder Gegenstände hineinwirft,
11. entgegen § 11 Abs. 1 Abfall nicht in den dafür zur Verfügung gestellten Abfallkörben bzw. -behältern entsorgt,
12. entgegen § 11 Abs. 2 andere Abfälle als Kleinabfälle, insbesondere Haus-, und Gewerbemüll oder Altpapier in öffentliche Abfallbehälter einwirft,
13. entgegen § 11 Abs. 3 keine geeigneten Behälter für Leergut, Speisereste und Abfälle bereitstellt oder vorhandene Behälter bei Bedarf nicht leert und reinigt,
14. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen und Tiere gefährdet werden,
15. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
16. entgegen § 12 Abs. 3 S. 1 Hunde nicht an der Leine führt,
17. entgegen § 12 Abs. 3 S. 2 Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zurufe auf das Tier einwirken kann, frei herumlaufen lässt,
18. entgegen § 12 Abs. 4 Hunde auf öffentliche Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze mitnimmt,

19. entgegen § 13 als Führer eines Hundes den außerhalb des eigenen Grundstücks und innerhalb des Stadtgebiets abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
20. entgegen § 14 übel riechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden lagert, verarbeitet oder befördert, wenn dadurch Dritte in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden,
21. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
26. entgegen § 17 Abs. 1 außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze, Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufstellt, wenn hierfür keine ausreichenden sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen,
27. entgegen § 17 Abs. 2 Grundstücke zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten zur Verfügung stellt, wenn keine ausreichenden sanitären Einrichtungen vorhanden sind,
28. Bienenstände entgegen § 18 aufstellt,
29. entgegen § 19 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
30. entgegen § 19 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
31. entgegen § 19 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
32. entgegen § 19 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
33. entgegen § 19 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
34. entgegen § 19 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
35. entgegen § 19 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
36. entgegen § 19 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
37. entgegen § 19 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
38. entgegen § 20 Abs. 1 Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der nächsten Wohnung entfernt sind, in der Zeit von 21:00 bis 08:00 Uhr benutzt,
39. entgegen § 20 Abs. 2 Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze nicht gem. ihrer Zweckbestimmung benutzt,
40. entgegen § 20 Abs. 3 Turn- und Spielgeräte benutzt,
41. entgegen § 20 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke konsumiert, alkoholische Getränke abgibt oder raucht,
42. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
43. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 15. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das sind insbesondere die Polizeiverordnung der Gemeinde Oberteuringen vom 1. August 2004.

Oberteuringen, 24. September 2025

gez.

Ralf Meßmer
Bürgermeister